

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1964)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHÄFTSBERICHT
DES
VERWALTUNGSGERICHTS
FÜR DAS JAHR 1964

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1964 den in Art. 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Auf Ende des Berichtsjahres sind zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichts zurückgetreten: Vizepräsident J. Schlappach wegen Erreichung der Altersgrenze und Hans Müller aus gesundheitlichen Gründen. Herr Schlappach gehörte dem Verwaltungsgericht seit 1923 an, zuerst als Mitglied und seit 1937 als Vizepräsident, Herr H. Müller wurde 1949 zum Mitglied des Verwaltungsgerichts gewählt. Beide haben sich um die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts grosse Verdienste erworben und das Gericht wird die langjährige Erfahrung von Herrn Schlappach und die grosse Sachkenntnis von Herrn Müller auf dem Gebiet des Bilanzwesens und der Buchführung sehr vermissen. Im Anschluss an die Schlussitzung im Berichtsjahr hat das Gericht in einer schlichten Feier den beiden Demissionären den wohlverdienten Dank ausgesprochen.

Gestützt auf sein Rücktrittsgesuch wurde Gerichtssekretär Fürsprech Benz Buchmüller auf 1. August 1964 mit Dank für die geleisteten Dienste entlassen; er trat in den Bundesdienst über. Die Stelle konnte trotz mehrfacher Ausschreibung bis heute nicht wieder besetzt werden. Glücklicherweise haben sich freierwerbende Anwälte sowie Frau B. Bloch-Beroggi, die frühere Sekretärin, zur Verschreibung einzelner Sitzungen und Ausfertigung der Entscheide zur Verfügung gestellt. Wir können nur hoffen, dass es doch noch gelingt, den Posten mit einem tüchtigen Juristen zu besetzen. Für Schreibarbeiten musste dauernd eine Hilfskraft, die diese Arbeiten zuhause besorgt, beigezogen werden.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr 38 Kammersitzungen und 2 Plenarsitzungen ab. Insgesamt gingen 523 neue Geschäfte (im Vorjahr 576) ein. Erledigt wurden 526 Streitfälle (im Vorjahr 561). Von diesen ent-

fielen 96 Fälle auf Verwaltungs- und Steuerstreitigkeiten (im Vorjahr 86) und 430 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 475); hievon wurden vom Präsidenten als Einzelrichter 29 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 83 Sozialversicherungsstreitsachen abgesprochen. Als unerledigt mussten auf 1965 übertragen werden: 56 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 1 Kompetenzkonflikt (im Vorjahr 45) und 68 Sozialversicherungsstreitsachen (im Vorjahr 83).

Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 39 Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen bestrafen:

- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1957/58
- 4 Beschwerden die Steuerperiode 1959/60
- 32 Beschwerden die Steuerperiode 1961/62
- 2 Beschwerden die Steuerperiode 1963/64

Von diesen 39 Steuerstreitigkeiten wurden 31 vom Verwaltungsgericht oder vom Präsidenten als Einzelrichter erledigt und 8 wurden auf 1965 übertragen.

Als einzige Instanz in Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitsachen haben das Gericht und der Präsident als Einzelrichter von 12 hängigen Fällen 9 erledigt. Eine Beschwerde wurde zugesprochen, eine Beschwerde wurde abgewiesen und die übrigen wurden durch Rückzug oder Abstand erledigt; 3 Fälle wurden auf 1965 übertragen.

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitsachen wurden 5 Prozesse erledigt und deren 5 auf 1965 übertragen. In 2 Fällen wurde die Klage zugesprochen während 3 Fälle durch Vergleich oder Rückzug erledigt wurden.

Die 65 Beschwerdefälle gegen Verwaltungsentscheide (wovon 27 vom Vorjahr übernommen) betrafen wiederum zur Hauptsache Schleifungsverfügungen von Gemeinden und Lastenausgleichsbegehren. Dazu kamen Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates oder von Direktionen über Berufsausübungs- und Baubewilligungen, sowie eine Beschwerde gegen einen Gastwirtschaftspatententzug.

In einem Fall wurde dem Kläger das Recht der unentgeltlichen Prozessführung gewährt.

Die 12 Weiterziehungen gegen Entscheide des Regierungsstatthalters umfassten 4 Verwandtenunterstützungssachen, 1 Zwangseinweisung in eine Heil- und

Pflegeanstalt, 2 Gesuche um Erteilung eines Waffen-erwerbscheines, 1 Klage auf Rückerstattung von Für-sorgeleistungen, 2 Streitfälle über Feuerwehrersatz-steuer, 1 Streitfall über Kanalisationsgebühren und ein solcher über Gemeindewasserversorgung.

In den beiden Plenarsitzungen wurden ein Kurtaxen-streit und verschiedene Kompetenzkonflikte erledigt.

Die meisten Entscheide werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Nota-riatsrecht veröffentlicht werden.

Gegen 6 Urteile des Verwaltungsgerichts wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht hat 3 Beschwerden abgewiesen und eine gutgeheissen. Im ersten Fall handelt es sich um den be-reits im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Billet-steuerstreit. Das Verwaltungsgericht hat mit Entscheid vom 13. September 1963 – in Abweichung zu seiner früheren Praxis – allen Gemeinden, auch denjenigen, die vor Einführung der kantonalen Billetsteuer im Jahr 1935 noch kein Billetsteuerreglement besasssen, das Recht ein-geräumt, Billetsteuern einzuführen. Gestützt auf ihr neues Billetsteuerreglement hatte die Einwohnergemeinde Mühleberg P. Künzi als Inhaber einer auf dem Gemeindegebiet liegenden Minigolfanlage auf Ablieferung der Billetsteuer eingeklagt. P. Künzi verweigerte die Zah-lung, weil die Gemeinde Mühleberg überhaupt nicht be-fugt sei, neue Billetsteuern einzuführen, ferner gehe es nicht an, auch von den sich selber körperlich betätigenden Spielern Billetsteuern zu erheben und zudem verstosse es gegen die Rechtsgleichheit, das Kegelspiel in Gastwirtschaf-ten, wie es die Einwohnergemeinde Mühleberg tue, nicht auch mit der Billetsteuer zu belegen. Das Verwaltungsgericht hat diese Einreden als unbegründet erachtet und die Auffassung vertreten, dass sich die Befreiung des Kegelspiels in Gastwirtschaften rechtfertigen lasse, weil der Wirt bereits die Patentgebühr, bei deren Bemessung auch die Anlagen zum Kegelspiel berücksichtigt würden, zu entrichten habe. Die Einwohnergemeinde Mühleberg sei daher noch im Rahmen der ihr zustehenden Autonomie geblieben. Das Bundesgericht wies die Beschwerde zwar ab, nahm aber im letztgenannten Punkt einen abweichen-den Standpunkt ein. Es war der Meinung, dass die Rechtsgleichheit die Einbeziehung des Kegelspiels in Gastwirtschaften in die Billetsteuerpflicht erheische. Der Beschwerdeführer könne indessen für sich keine Rechte daraus ableiten, dass bis dahin das Kegelspiel in Gast-stätten zu Unrecht nicht erfasst worden sei; es müsse vor-erst, weil der Fehler nicht im Reglement, sondern blos in seiner Anwendung liege, der Gemeinde Gelegenheit gebo-tten werden, die Rechtsgleichheit durch Einbezug des Kegelspiels in die Billetsteuerpflicht zu beheben. (BGE vom 18.3.64 i. S. P. Künzi).

Der zweite Fall hatte den Erwerbspreis von Aktien bei der Berechnung der Vermögensgewinnsteuer zum Ge-genstand. Auf Beschwerde der Kantonalen Steuerver-waltung nahm das Verwaltungsgericht im Gegensatz zur Rekurskommission an, dass auch für die Veranlagung des Vermögensgewinns die seinerzeit auf Verlangen der Erben zur Erbschaftssteuerfestsetzung durchgeföhrte Verkehrs-wertschätzung massgebend sei. Inzwischen hatte aber die Erbschaftssteuerabteilung der Kantonalen Steuerver-waltung auf Grund des Entscheides der Rekurskom-mission die Erbschaftssteuer auf der von dieser angenom-men höheren Bewertung nachbezogen, im Glauben,

dieser Entscheid sei in Rechtskräft erwachsen. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts erhoben die beiden Steuerpflichtigen staatsrechtliche Beschwerde. Sie mach-ten geltend, es gehe nicht an, einerseits den Entscheid der Rekurskommission beim Verwaltungsgericht anzu-fechten, ihn andererseits bereits zu vollziehen; mit dem Nachbezug der Erbschaftssteuer sei die Angelegenheit vielmehr als erledigt zu betrachten. Das Bundesgericht schützte diesen Standpunkt und führte aus, dass der auf mangelnde Koordination bei den Steuerbehörden zurück-zuführende Irrtum zulasten des Fiskus gehe (BGE vom 1.7.64 i. S. K. Tschäppät und H. Stauffer).

Im dritten Fall focht der Beschwerdeführer die Berech-nung des Besitzesdauerabzuges im Sinne von Artikel 90^{bis} des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeinde-steuern bei der Vermögensgewinnsteuer an, indem er vom 10. Jahr an eine marchzählige Berücksichtigung der Be-sitzesdauer verlangte, während Rekurskommission und Verwaltungsgericht durchwegs nur ganze Jahre in Rech-nung stellten. Das Bundesgericht hat die Beschwerde voll-umfänglich abgewiesen (BGE vom 27.10.64 i. S. E. Staub). Im letzten Fall handelt es sich um die Erhebung der Verrechnungseinrede im Steuerveranlagungs- und Steuerjustizverfahren. Der Steuerpflichtige hatte die Veranlagung für Vermögensgewinn grundsätzlich aner-kannt, erhab aber die Verrechnungseinrede für angebliche Gegenforderungen an den Staat. Rekurskommis-sion und Verwaltungsgericht bestätigten die Steuerver-anlagung und verwiesen den Steuerpflichtigen mit seiner Verrechnungseinrede ins Steuerbezugsverfahren. Die dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde ist vom Bundesgericht abgewiesen worden (BGE vom 16.2.65 i. S. A. Strahm).

Die restlichen 2 Beschwerden sind noch hängig.

Im Berichtsjahr sind 76 Entscheide des Verwaltungs-gerichts in Sozialversicherungsstreitsachen an das Eid-genössische Versicherungsgericht weitergezogen wor-den. Dieses hat 38 Berufungen abgewiesen und 26 ganz oder teilweise zugesprochen; 1 Fall wurde infolge Rück-zugs als erledigt erklärt und auf 3 Berufungen wurde aus formellen Gründen nicht eingetreten. Die restlichen 8 Fälle sind zurzeit noch hängig.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1964

(siehe Tabelle)

Die Tabelle wurde nach Sachgebieten unterteilt in

- A. Kompetenzkonflikte
- B. Steuerrechtliche Streitigkeiten
- C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten
- D. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Die Geschäftslast bewegte sich auf gleicher Höhe wie das letzte Jahr. Wohl sind die Sozialversicherungs-geschäfte um 68 Fälle zurückgegangen, dafür haben die

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1964

	Vom Vorjahr (1963) übernommen	1964 eingelangt	Total	Zugesprochen	Abgewiesen	Nicht-eintreten	Beurteilt	Rückzug gegenstandslos Vergleich	Total erledigt	Unerledigt auf 1965 übertragen
<i>A. Kompetenzkonflikte</i>	—	8	8	—	—	—	7	—	7	1
<i>B. Steuerrechtliche Streitigkeiten:</i>										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	8	31	39	7	20 1	—	27 1	— 3	27 4	8
b) Der Präsident als Einzelrichter										
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen										
a) Verwaltungsgericht	3	9	12	1	1	—	2	— 7	2 7	3
b) Der Präsident als Einzelrichter										
3. Beschwerden betreffend Bestimmung des Veranlagungsortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht	—	4	4	2	—	—	2	— 1	2 1	1
b) Der Präsident als Einzelrichter										
4. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters betreffend besondere Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter										
<i>C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten:</i>										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	5	5	10	2	—	—	2	2 1	4 1	5
b) Der Präsident als Einzelrichter										
2. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide										
a) Verwaltungsgericht	27	38	65	2	11	1	14 1	— 13	14 14	37
b) Der Präsident als Einzelrichter										
3. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters										
a) Verwaltungsgericht	2	12	14	3	6 1	1	10 2	—	10 2	2
b) Der Präsident als Einzelrichter										
<i>Subtotal</i>	45	108	153	17	41	4	69	27	96	57
<i>D. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen:</i>										
<i>AHV:</i>										
a) Verwaltungsgericht	4	59	63	12 2	26 5	1 2	39 9	1 3	40 12	11
b) Der Präsident als Einzelrichter										
<i>Invalidenversicherung:</i>										
a) Verwaltungsgericht	77	332	409	99 22	191 32	1 11	291 65	1 6	292 71	46
b) Der Präsident als Einzelrichter										
<i>Familienzulagen:</i>										
a) Verwaltungsgericht	2	24	26	7	8	—	15	—	15	11
b) Der Präsident als Einzelrichter										
<i>Erwerbsersatzordnung:</i>										
a) Verwaltungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter										
<i>Subtotal</i>	83	415	498	142	262	15	419	11	430	68
<i>Gesamt-Total</i>	128	523	651	159	303	38	488	19	526	125

verwaltungsrechtlichen Streitsachen um 15 zugenommen. Die Zahl der Sitzungen blieb entsprechend ungefähr gleich (1963 = 89, 1964 = 40 Sitzungen), was, wie die Erfahrung lehrt, bei der heutigen Organisation kaum mehr überschritten werden kann. Auf 1. Januar 1965 sind dem Verwaltungsgericht neu zugewiesen worden die Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und ihren Mitgliedern gemäss Artikel 30^{bis} des Bundesgesetzes vom 18. März 1964 betreffend die Änderung des ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Im weiteren sollen dem Verwaltungsgericht nach vorliegenden Entwürfen auch zugewiesen werden die Streitigkeiten über Enteignungsschädigungen, gewisse Streitigkeiten aus der Baulandumlegung und aus dem kantonalen Einführungsgesetz über den Zivilschutz. Andererseits hat in der Herbstsession des Grossen Rates Herr Grossrat Bühler ein Postulat eingereicht, nach welchem die Frage der Wahl eines vollamtlichen Vizepräsidenten zu prüfen und gleichzeitig abzuklären wäre, ob sich nicht eine Konzentration der Rechtspflege in Sozialversicherungssachen beim Verwaltungsgericht aufdränge. Dieses Postulat wurde vom Regierungsrat entgegengenommen und vom Grossen Rat erheblich erklärt. Bereits hat eine erste Konferenz, an welcher der Justizdirektor und Delegationen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts teilnahmen, zur Besprechung des weiteren Vorgehens stattgefunden. Es müssen dabei zwei Probleme auseinandergehalten werden: Einerseits eine Reorganisation des Verwaltungsgerichts, um diesem zu ermöglichen, seiner für Bürger und Staatsverwaltung immer wichtiger werdenden und sich stetig erweiternden spezifischen Aufgabe der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Steuer- und Verwaltungsrechts nachzukommen, und andererseits die angeregte Konzentration der Rechtspflege auf dem Gebiete der Sozialversicherung, deren sachliche Berechtigung unbestritten ist. Es muss daher nach einer Lösung gesucht werden, die beiden Postulaten gerecht wird.

Im Berichtsjahr mussten – wie das während der Einführungszeit zu erwarten war – wieder einige Zuständigkeitsfragen abgeklärt werden. Streitig war einmal die

örtliche Zuständigkeit des Regierungsstatthalters bei Begehren um Entlassung aus einer staatlichen Heil- und Pflegeanstalt. Das Verwaltungsgericht hat sich für die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters am zivilrechtlichen Wohnsitz des Gesuchstellers ausgesprochen (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Oktober 1964 i. S. R. Allenbach). Im weiteren hat das Verwaltungsgericht, vor allem auf Grund der Gesetzesberatung im Grossen Rat, seine Zuständigkeit abgelehnt bei Anfechtung eines Baulinienplans (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Oktober 1964 i. S. Wohlfahrtsfonds für das Personal der Neuen Warenhaus AG).

Das Verwaltungsgericht hatte ferner zur Frage Stellung zu nehmen, ob Verfügungen der Gemeindebehörde bzw. des Regierungsstatthalters bezüglich Freilegung einer Skipiste vorerst an den Regierungsrat weiterzuziehen seien. Das Verwaltungsgericht hat sich mit Entscheid vom 21. Dezember 1964 i. S. Maurer und Konsorten zu dieser Auffassung bekannt, unter Vorbehalt der verfassungsgesetzlichen Beschwerde gemäss Artikel 15 Ziffer 5 VRP gegen den Entscheid des Regierungsrates. Im letzten Fall war vorerst zu prüfen, ob eine Streitsache über das Installationsmonopol eines privaten Elektrizitätswerkes (Genossenschaft) zivil- oder öffentlich-rechtlicher Natur sei. Das Kompetenzkonfliktsverfahren mit dem Regierungsrat und dem Obergericht ist noch nicht abgeschlossen (Entscheid des Verwaltungsgerichts i. S. A. Graf vom 12. Oktober 1964).

Im übrigen haben sich die bisherigen positiven Erfahrungen mit dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz auch im Berichtsjahr bestätigt.

Bern, den 1. März 1965.

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident:

Roos

Der Gerichtsschreiber:

Heutschi